

Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuche
Publikationsdatum: KABBL 02.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 02.10.2026
Meldungsnummer: BP-BL05-0000006597

Publizierende Stelle
Kanton Basel-Landschaft - Bauinspektorat, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Entscheid zu Einsprache/Einwendung – Nachträgliche ordentliche Bewilligung für den Betrieb adaptiver Antennen mit einem Korrekturfaktor / BA171-2, Muttenz

Titel des Bauprojekts

Nachträgliche ordentliche Bewilligung für den Betrieb adaptiver Antennen mit einem Korrekturfaktor / BA171-2

Rechtsmittel / Einsichtnahme

B. Entscheid(e)

Einspracheabweisung(en)

Muttenz

Mit Entscheid Nr. 072/2026

vom 23.06.2026 hat das Bauinspektorat die Einsprachen gegen das Dossier-Nr. 1315/2025 (Gesuchsteller/in: Sunrise GmbH, Mobile Infrastructure, Da Silva Couto Jose Carlos, Thurgauerstrasse 101B, 8152 Glattpark / Projekt: Nachträgliche ordentliche Bewilligung für den Betrieb adaptiver Antennen mit einem Korrekturfaktor / BA171-2, Parz. 1933, St. Jakob-Strasse 110, 4132 Muttenz / Projektverfasser/in: Axians Schweiz AG, Bärtschi Moritz, Pulverstrasse 8, 3063 Ittigen) abgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann bei der kantonalen Baurekurskommission, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese ist innert 10 Tagen ab Publikation im Amtsblatt vom **02.07.2026** bis am **13.07.2026** einzureichen und innert weiteren 30 Tagen zu begründen. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person(en) enthalten (§ 15 Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie

beizulegen.

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Entscheidgebühren betragen zwischen 300 und 1200 Franken. Für Augenscheine kann eine Gebühr von 100 bis 1'000 Franken erhoben werden. Die Kosten für Gutachten, für aufwändige Sachverhaltsermittlungen sowie andere Barauslagen können in vollem Umfang einer Partei auferlegt werden. Für die Parteientschädigung wird in der Regel ein Honorar von 220 Franken pro Stunde gewährt. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Verwaltungsverfahrensgesetz; §§ 6 ff der Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Kontaktstelle

Kanton Basel-Landschaft - Bauinspektorat
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Frist

Ablauf der Frist: 13.07.2026